

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung Nr. 7/2019 am 18.07.2019

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.KW

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.KW

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 25. November 2018 (ABl. EKKW 2018 S. 389) werden wie folgt geändert:

§ 45 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerendengesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 18.07.2019 in Kraft.

Begründung:

Das Bundesarbeitsgericht hat am 18.9.2018 (9 AZR 162/18) entschieden, dass eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den ab dem 1. Januar 2015 von § 1 MiLoG garantierten Mindestlohn erfasst, gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt und -jedenfalls dann – insgesamt unwirksam ist, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde.

In § 45 Absatz 4 AVR.KW soll daher die Klarstellung aufgenommen werden, dass die Ausschlussfristen sich nicht auf solche unabdingbaren Ansprüche beziehen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 61 Absatz 1 AVR.HN,